

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2739

des Abgeordneten Christoph Schulze (BVB/FREIE WÄHLER Gruppe)

Drucksache 6/6726

### **Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Die Beschwerden aus fast allen Ecken des Landkreises über die Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree häufen sich seit Jahren. Beklagt wird insbesondere, dass es zumeist nichtssagende Antworten gibt, die nichts zur Klärung des jeweils angesprochenen problematischen Sachverhalts beitragen können und die Anfragenden geradezu zwangsweise auf die Verwaltungsgerichte verweisen (was deren Überlastung noch erhöht). Zudem wird moniert, dass oft viele Monate auf eine Antwort gewartet werden muss, was angesichts von zumeist zur Klärung vorgelegten aktuellen kommunalen Auseinandersetzungen zwischen GV oder Fraktionen einerseits und dem BM vor Ort andererseits geradezu kontraproduktiv ist. Eine Klärung, so es denn überhaupt eine entsprechende Antwort gibt, Monate später hilft den Betroffenen i.d.R. nicht mehr. Damit werden oftmals die Rechte der ehrenamtlichen Gemeindevertreter aus der Kommunalverfassung ausgehebelt. Darüber hinaus wird sich darüber beklagt, dass insbesondere bei Streitigkeiten zwischen Gemeindevertretern/Stadtverordneten und hauptamtlichen Bürgermeistern oftmals die von der Kommunalaufsicht eben dort erfragte Stellungnahme gleichsam als rechtliche Stellungnahme der Kommunalaufsicht an die Anfragenden weiter geleitet wird. Schließlich kommt die Kommunalaufsicht offenbar auch Ihrer Aufsichtsfunktion in finanziellen Angelegenheiten nicht nach, was zu Fehlentwicklungen in oder sogar der Ungültigkeit von kommunalen Haushalten geführt hat. Dies ist nicht nur sehr unbefriedigend für die für die Bürger handelnden Gemeindevertreter/Stadtverordneten, sondern pervertiert die Aufgabe der Kommunalaufsicht Streit zu schlichten bzw. rechtlich klar und deutlich aufzuklären.

Daher sehen wir hier ein grundsätzliches Problem einer real schlicht nicht mehr existenten Kommunalaufsicht in LOS, was es schnellstmöglich zu beheben gilt - schon allein um die Verwaltungsgerichte unseres Landes zu entlasten und die Kontrollfunktion der ehrenamtlichen Gemeindevertreter gegenüber ihren Verwaltungen laut Kommunalverfassung § 29 wieder zu ermöglichen.

Vorbemerkungen der Landesregierung: Die Landesregierung widerspricht ausdrücklich der in der Kleinen Anfrage vorgetragenen Bewertung der Arbeit der Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree. Der geäußerte Eindruck über eine vermeintlich unzulängliche Arbeitsweise der Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree lässt sich auch nicht anhand objektiver Kriterien belegen, z. B. Häufung von Beschwerden, Anzahl von Klagen u. ä.

Eine verbindliche Bewertung der Tätigkeit der Kommunalaufsicht ist aus der Sicht der

Eingegangen: 06.07.2017 / Ausgegeben: 11.07.2017

Landesregierung nur in Kenntnis der aufsichtsrechtlichen Kompetenzen des Landrates mit Blick auf die in der Verfassung verbürgte Selbstverwaltungsgarantie möglich.

Die Kommunalaufsicht, also die Aufsicht in Selbstverwaltungsaufgaben, die ausdrücklich im öffentlichen Interesse erfolgt, bezieht sich als Rechtsaufsicht auf das gesamte Recht, welches dem Handeln der Gemeinde zu Grunde liegt. Dazu gehört formelles wie materielles Recht, also ebenso Gesetze wie Rechtsverordnungen und Satzungen, auch Gewohnheitsrecht und „bloße“ Zuständigkeits-, Verfahrens- oder Formvorschriften. Umfasst wird ferner sowohl das Rechtsgebiet des öffentlichen Rechts als auch das Rechtsgebiet des Privatrechts, da eine Verletzung öffentlicher Interessen, die ein Einschreiten der Rechtsaufsicht auslöst, auch aus Verstößen gegen das Privatrecht resultieren könnte.

Die Rechtsaufsicht zielt jedoch nicht allein auf die Herstellung rechtmäßiger Zustände ab, sondern ausdrücklich auch auf den Schutz gemeindlicher Selbstverwaltung. Die Kommunalaufsichtsbehörde soll also nicht gegen die Gemeinden agieren, sie ist den Gemeinden nicht gegenübergestellt, sondern soll auf der Seite der Gemeinden deren Rechte wahren helfen. Hierzu hat die Kommunalaufsicht in erster Linie eine Beratungsfunktion gegenüber den zu beaufsichtigten Kommunen und erst in zweiter Linie eine Sanktionierungsfunktion. Hinzu kommt, dass die Kommunalaufsichtsbehörden auch ein Entschließungsermessen, also ein Ermessen haben, ob sie gegen eine Entscheidung der Gemeinde einschreiten oder diese dulden. Aufgrund des ihnen rechtlich eingeräumten Auswahlermessens können und dürfen die Kommunalaufsichtsbehörden selbst über die Mittel und Maßnahmen bestimmen, um einen rechtswidrigen Zustand in einer Kommune zu beseitigen.

Kommunalaufsicht schreitet also ein und berät bei zu besorgenden Rechtsverstößen, d. h. dass sie konkret und anlassbezogen agiert. Bloße Verdachtsermittlungen oder aber allgemeine Erhebungen ohne konkreten zu Grunde liegenden rechtlichen Anlass sind ihr verwehrt. Unter dem Blickwinkel des Opportunitätsprinzips ist also der Eindruck einer permanenten Einmischungsaufsicht unbedingt zu vermeiden.

Der Vortrag des Fragestellers, dass wegen angeblich fehlender oder zu später Stellungnahmen der Kommunalaufsicht die Rechte der Gemeindevertreter ausgehebelt werden würden, ist schon formalrechtlich nicht zutreffend. Die von der Kommunalverfassung und die durch gegebenenfalls vorhandene interne Regelungen der jeweiligen Körperschaft den Gemeindevertretern eingeräumten Rechte bestehen unabhängig von den Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommunalaufsicht.

Die Kommunalaufsicht kann nur gegen rechtswidrige Maßnahmen der Gemeinde selbst vorgehen. Die Verletzung bloßer innergemeindlicher Rechtspositionen von einzelnen Gemeindevertretern, die nicht zugleich zu einer Außenrechtswidrigkeit des gemeindlichen Handelns führt, ist durch die Aufsicht nicht zu sanktionieren. Damit diese subjektiven Rechtspositionen effektiv geltend gemacht werden können, bedarf es eines gerichtlichen Rechtsschutzes. Daher ist allgemein anerkannt, dass auch das Innenrecht justitierbares Recht darstellt. Jeder Gemeindevertreter kann seine Rechte daher gegenüber dem Hauptverwaltungsbeamten oder der Gemeindevertretung unmittelbar im Kommunalverfassungsstreitverfahren durchsetzen, ein „Vorschalten“ der Kommunalaufsicht ist verfahrensrechtlich nicht vorgesehen. Die Darstellung des Fragestellers, dass aufgrund einer möglichen Überlastung der Verwaltungsgerichte in solchen Fällen die Kommunalaufsicht tätig werden sollte, ist nicht nachvollziehbar und insoweit auch rechtlich nicht möglich.

Die Einschätzung des Fragestellers, die Beantwortung kläre oft das eigentliche Problem nicht, ist subjektiv und von der Erwartungshaltung des Fragestellers bzw. Beschwerdeführers abhängig, insbesondere wenn von der unteren Kommunalaufsicht ein Eingreifen mit den Maßnahmen der §§ 113 ff. BbgKVerf erwartet wird. Kommunalaufsicht ist, wie oben dargestellt, Rechtsaufsicht und darf nur im öffentlichen Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen ausgeübt werden. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Verletzung von subjektiven Rechten des Gemeindevertreters vorgetragen wird, kann daher über eine Beratung der Gemeinde hinaus nur auf die Durchsetzung dieser subjektiven Rechtsposition im Wege eines sogenannten Kommunalverfassungsstreitverfahrens vor dem Verwaltungsgericht verwiesen werden.

Nach § 110 Abs. 1 BbgKVerf führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden. Zwischen dem Landrat als allgemeiner unterer Landesbehörde sowie seiner Kommunalaufsichtsbehörde einerseits und dem Ministerium des Innern und für Kommunales als oberste Aufsichtsbehörde andererseits besteht ein Aufsichtsstrang gemäß § 11 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 1 LOG. Als nachgeordnete Behörde untersteht der Landrat in diesem Bereich der Dienst- und Fachaufsicht des Ministeriums des Innern und für Kommunales. Die Kommunalaufsicht ist bei der Obersten Kommunalaufsichtsbehörde gebündelt, um unter anderem eine einheitliche Rechtsauslegung sicherzustellen. Die Oberste Kommunalaufsichtsbehörde wird lediglich bei Einzelfragen von einigem rechtlichen Gewicht beteiligt. Darüber hinaus hat das Ministerium des Innern und für Kommunales als oberste Kommunalaufsichtsbehörde nach § 110 Abs. 2 BbgKVerf ein fachliches Weisungsrecht.

Der Landesregierung liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Landrat des Landkreises Oder-Spree seine Funktion als untere Kommunalaufsichtsbehörde unzureichend wahrnimmt.

Frage 1: Welche Aufgaben hat die Kommunalaufsicht eines Landkreises konkret wahrzunehmen? Bitte legen Sie diese vollständig mit der entsprechenden Rechtsgrundlage dar.

zu Frage 1: Siehe Vorbemerkungen.

Frage 2: Innerhalb welcher Fristen müssen die an die Kommunalaufsicht heran getragenen Problemstellungen bearbeitet und inhaltlich beantwortet werden (da es ja zumeist um aktuelle kommunal Auseinandersetzungen zwischen GV oder Fraktionen einerseits und dem BM vor Ort andererseits geht, deren Klärung Monate später nicht mehr hilft).

Frage 3: Innerhalb welcher Fristen wurden die an die Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree seit dem Jahr 2014 herangetragenen Problemstellungen tatsächlich bearbeitet (bitte tabellarische Übersicht zu den einzelnen Fragestellungen mit Einreichungszeitpunkt und Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung/Bescheidung)?

zu den Fragen 2 und 3: Die Kommunalaufsicht des Landkreises Oder-Spree ist zuständig für 37 kreisangehörige Gemeinden, 6 Ämter und 4 Zweckverbände. Aus diesem Bereich gab es an die Kommunalaufsicht insgesamt die nachfolgenden Anfragen, die von den Verwaltungen der Städte und Gemeinden, von Gemeindevertretern und von Bürgern an die Kommunalaufsicht gerichtet wurden. In die Zahl der Anfragen wurden sowohl schriftliche Anfragen (einschließlich per E-Mail) wie auch telefonische Anfragen einbezogen:

	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>bis Mai 2017</b>
Allgemeine Aufsicht	1081	678	835	327
Finanzaufsicht	54	57	77	57
<b>Gesamt</b>	<b>1.135</b>	<b>735</b>	<b>912</b>	<b>384</b>

Die Anfragen aus dem kommunalen Raum verteilen sich allerdings nicht gleichmäßig über den Landkreis, sondern werden verstärkt von Fraktionen/Gemeindevertretern einiger weniger Kommunen eingereicht.

Die zeitliche Bearbeitungsdauer aller von der Kommunalaufsicht bearbeiteten Vorgänge wird nicht statistisch vorgehalten.

Für die Gemeinde Grünheide wurde die Bearbeitungszeit der schriftlichen Anfragen von Gemeindevertretern und Bürgern ermittelt. Hier gab es seit Beginn der Wahlperiode 2014 folgendes Bild:

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit der 30 vorliegenden Anfragen beträgt 40,8 Kalendertage unter Einrechnung von Wochenenden und Feiertagen. Dieser Wert ergibt sich aus 8 Vorgängen mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 2 Wochen, 13 Anfragen mit einer Bearbeitungszeit von 2 bis 6 Wochen, 2 Anfragen mit einer Bearbeitungszeit von 6 bis 10 Wochen und 7 Verfahren mit einer Bearbeitungszeit von über 10 Wochen.

Eine Regelfrist für die Beantwortung von Fragen an die Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht vorgegeben und kann daher nicht genannt werden. Vielmehr erfordern jede konkrete Fragestellung und der zugrundeliegende Sachverhalt unterschiedlichen Aufwand. Allgemein gesagt werden kann aber, dass zur Beantwortung der Anfragen aus dem Bereich der Gemeindevertreter und Bürger in Abhängigkeit des nachgefragten Sachverhalts durch die Kommunalaufsichtsbehörde im Rahmen des Unterrichtsrechts nach § 112 BbgKVerf eine Stellungnahme der jeweiligen Verwaltung eingeholt wird. Daraus ergeben sich ggf. auch weitere Nachfragen bzw. die Einholung weiterer Stellungnahmen. Kommunalrechtliche Anfragen, die kurzfristig vor einer Sitzung der Vertretungskörperschaft gestellt werden und keiner besonderen Sachverhaltsermittlung bedürfen, werden regelmäßig noch vor der Sitzung auf dem „kurzen Dienstweg“ beantwortet. Die Abarbeitung der Anfragen an die Kommunalaufsichtsbehörde erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtaufgabenstellung der Kommunalaufsicht und unter Setzung von Prioritäten. Mahnungen und Erinnerungen der Fragesteller in Bezug auf die Stellungnahme der Kommunalaufsicht sind selten und bilden die absolute Ausnahme.

Frage 4: Was tut die Landesregierung um unabhängige, arbeitsfähige und entsprechende Kommunalaufsichten in den Landkreisen sicher zu stellen und damit die zumeist total überlasteten Verwaltungsgerichte zu entlasten?

zu Frage 4: Siehe Vorbemerkungen.

Frage 5: Ist es zutreffend, dass die Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree im Falle des Herrn Kohlmann (Gemeindevertreter in Grünheide (Mark), Fragen zur gesetzeskonformen Umsetzung des §16 KomHKV) per e-mail vom 07.03.2016, insbesondere Abs.2), keine eigenen Nachprüfungen angestellt hat, ob entsprechende Unterlagen tatsächlich bei Veranschlagung im Haushalt vorlagen, sich ungeprüfte Aussagen des Hauptverwaltungsbeamten zu eigen macht und letztlich am 23.08.2016 die Beschreitung des Rechtsweges

empfiehlt?

Frage 6: Wenn Nr. 5 zutrifft, sind der beschlossene Haushaltsplan und die dazugehörige Haushaltssatzung der Gemeinde Grünheide (Mark) unter diesen Bedingungen rechtsgültig? Welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?

Frage 7: Wurde bei diesem Vorgehen, wenn Nr. 5 zutrifft, auch von Seiten der Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree einer gesetzeskonformen Umsetzung des §16 KomHKV ausreichend Rechnung getragen?

zu den Fragen 5, 6 und 7: Bei der Beantwortung von Anfragen ist es der Kommunalaufsichtsbehörde nicht verwehrt, sich auf die Stellungnahme des Hauptverwaltungsbeamten zu beziehen, soweit dessen Aussagen nachvollziehbar und plausibel sind. Eine eigene „Vor-Ort-Kontrolle“ der Kommunalaufsicht zur Bestätigung der Auskünfte des Hauptverwaltungsbeamten ist nur im Ausnahmefall und nur bei konkreten Anhaltspunkten für eine Falschdarstellung zulässig (Opportunitätsprinzip).

Die untere Kommunalaufsichtsbehörde verweist darauf, dass sich der Hinweis im Schreiben vom 23.08.2016 auf die Beschreitung des Rechtswegs auf die behauptete Verweigerung von Auskünften des Hauptverwaltungsbeamten gegenüber dem Gemeindevertreter bezieht.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Grünheide (Mark) waren rechtskräftig.

Mit Verweis auf die Vorbemerkungen geht die Kommunalaufsichtsbehörde von einer rechtmäßigen Umsetzung des §16 KomHKV aus.

Frage 8: Was konkret tut die Landesregierung konkret um sicher zu stellen, dass die Kommunalverfassung und die KomHKV auch im Kreis Oder-Spree beachtet und vollumfänglich umgesetzt wird - mindestens bei allen Entscheidungen der Kommunalaufsicht?

zu Frage 8: Siehe Vorbemerkungen.

Frage 9: Wie schätzt die Landesregierung die Aufgabenerfüllung der Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree in diesem Fall einer ungeprüften Übernahme der Darlegungen des HVB (die ja leider oft und auch in anderen Fällen aus anderen Gemeinden vorkommt) ein?

zu Frage 9: Siehe Vorbemerkungen.

Frage 10: Entspricht dieses Verhalten einer vollen Erfüllung der Aufgabenstellung der Kommunalaufsicht eines Landkreises? Begründen Sie diese Antwort detailliert anhand der konkreten Aufgaben einer Kommunalaufsicht nach Frage 1.

zu Frage 10: Siehe Vorbemerkungen.

Frage 11: Welche Kommunen/Ämter im Landkreis Oder-Spree beschließen regelmäßig ihren Haushaltsplan fristgemäß laut § 67 Abs. 4 Satz 2 KomHKV am Ende des Vorjahres? Welche nicht (tabellarische Aufstellung aller Kommunen/Ämter in LOS mit Beschlussdatum)?

zu Frage 11: Siehe Anlage zu Frage 11.

Frage 12: Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht bisher ergriffen, um auf eine fristgemäße Aufstellung / den fristgemäßen Beschluss der jeweiligen kommunalen Haushaltssatzungen nach § 67 Abs. 4 Satz 2 KomHKV hinzuwirken? Wie wirken diese Maßnahmen bisher konkret?

zu Frage 12: Gemäß 67 Abs. 4 Satz 2 BbgKVerf soll die beschlossene Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Nach den Erkenntnissen der Landesregierung kann in der Praxis diese Frist aus verschiedensten Gründen oftmals nicht eingehalten werden.

Die untere Kommunalaufsichtsbehörde bestätigt diese Erfahrung. Auf Grund der von den Kommunen und Ämtern angezeigten Probleme in der Aufstellung der Eröffnungsbilanzen, ungeklärten Fragen und fehlender Routine verzichtete die untere Kommunalaufsichtsbehörde auf Hinweise zur Termineinhaltung für die Aufstellung und Beschlussfassung der Haushaltssatzungen.

Für diese Fälle hat der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Gemeinde gemäß § 69 BbgKVerf den strengen Regeln der vorläufigen Haushaltsführung unterliegt.

Frage 13: Welche Kommunen/Ämter im Landkreis Oder-Spree beschließen regelmäßig ihren Jahresabschluss fristgemäß laut § 82 Abs. 4 BbgKVerf bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres? Welche nicht (tabellarische Aufstellung aller Kommunen/Ämter in LOS mit Beschlussdatum)?

zu Frage 13: Siehe Anlage zu Frage 13.

Frage 14: Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht Oder-Spree bisher ergriffen, um auf die fristgemäße Aufstellung / den fristgemäßen Beschluss der jeweiligen Jahresabschlüsse nach §82 Abs. 4 BbgKVerf in den Kommunen hinzuwirken? Wie wirken diese Maßnahmen bisher konkret?

zu Frage 14: Im Landkreis liegen bisher noch nicht für alle Ämter und Gemeinden geprüfte und beschlossene Eröffnungsbilanzen als Grundlage für die Erstellung der Jahresabschlüsse vor. Maßnahmen zur fristgerechten Aufstellung der Jahresabschlüsse wurden von der unteren Kommunalaufsichtsbehörde daher bisher nicht eingeleitet.

Frage 15: Welche Kommunen/ Ämter im Landkreis Oder-Spree haben bereits einen Gesamtabschluss gem. § 83 BbgKVerf erstellt (tabellarische Aufstellung aller Kommunen/Ämter in LOS mit Beschlussdatum)?

Frage 16: Welche Maßnahmen hat die Kommunalaufsicht bisher ergriffen, um auf die zeitnahe Erstellung solcher Gesamtabschlüsse hinzuwirken? Wie wirken diese Maßnahmen bisher konkret?

zu den Fragen 15 und 16: Gemäß § 141 Absatz 19 BbgKVerf ist ein Gesamtabschluss gemäß § 83 BbgKVerf erstmals spätestens für das Haushaltsjahr 2013 zu erstellen. Der geringe Aufstellungsgrad von Gesamtabschlüssen ist im Übrigen auch darauf zurückzuführen, dass die Kommunen zunächst die erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Aufstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanzen sowie Jahresabschlüsse, abschließen müssen.

Mit dem Entwurf des Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte

im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze wird dem Rechnung getragen und dem Gesetzgeber der Vorschlag für eine Fristverlängerung bis zum Jahr 2021 durch die Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg unterbreitet. Ergänzend wird auch auf die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 2108 Landtagsdrucksache Nr. 6/5060 zur Einführung der Doppik in Brandenburg verwiesen.

Die Landesregierung hat im Jahr 2012 einen Leitfaden zur Aufstellung von Gesamtab schlüssen erarbeitet und den Kommunen zur Verfügung gestellt. Von den 43 Gemein den/Ämtern des Landkreises Oder-Spree sind lediglich 9 verpflichtet, einen Gesamtab schluss aufzustellen. Bisher liegt kein beschlossener Gesamtab schlusses vor. Maßnah men zur Aufstellung der Gesamtab schlüsse hat die untere Kommunalaufsichtsbehörde bisher nicht eingeleitet.

Frage 17: Ist es zutreffend, dass die Kommunalaufsicht im Landkreis Oder-Spree im Falle der Stadt Fürstenwalde/ Spree sowohl der Haushaltsplan 2016, als auch eine im weiteren Jahresverlauf notwendig gewordene Nachtragssatzung wegen nicht oder falsch geplanter Aufwendungen/ Auszahlungen beanstanden musste?

Frage 18: Falls Nr. 17 zutreffend ist: Um welche Sachverhalte handelte es sich und welche Konsequenzen zog die Kommunalaufsicht Oder-Spree?

Frage 19: Falls Nr. 17 zutreffend ist: Entspricht das Vorgehen der Kommunalaufsicht Oder-Spree, das in Nr. 17 beschrieben ist, der Aufgabenstellung der Kommunalaufsicht eines Landkreises (bitte unter Berücksichtigung von Frage Nr. 1 beantworten)?

zu den Fragen 17,18 und 19: Die untere Kommunalaufsichtsbehörde beanstandete den Beschluss zur 1. Nachtragssatzung 2016 der Stadt Fürstenwalde mit bestandskräftigem Bescheid vom 05.01.2017, da Geschäftsvorfälle (8,7 Mio. €) im außerordentlichen und nicht im ordentlichen Ergebnis veranschlagt waren. Durch diese Zuordnung wurde das ordentliche Jahresergebnis nicht korrekt abgebildet. Der Stadt wurde aufgegeben, den Nachweis zu erbringen, dass die korrekte buchungsmäßige Zuordnung im Jahresab schluss 2016 erfolgt.

Gemäß § 108 BbgKVerf ist die Aufsicht so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lö sung kommunaler Aufgaben zu vermitteln. Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass die un tere Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Oder- Spree dem nicht gerecht wird.

Frage 20: Was konkret wird die Landesregierung unternehmen um im Landkreis Oder-Spree nach Jahren des Fehlens endlich wieder eine funktionierende, ihr Aufgaben wahr nehmende und auch erfüllende Kommunalaufsicht zu gewährleisten?

zu Frage 20: Siehe Vorbemerkungen.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage 1
2. Anlage 2

Anlage Frage 11, Kleine Anfrage 2739

des Abgeordneten Christoph Schulze (BVB/FREIE WÄHLER Gruppe)

Übersicht Datum Beschlussfassung Haushaltssatzung

Stadt/Gemeinde/Amt	Datum Beschlussfassung Haushaltssatzung					fristgerecht
	2013	2014	2015	2016	2017	
<b>Amt Brieskow-Finkenheerd</b>	04.04.2013	03.04.2014	26.02.2015	02.03.2016	02.03.2017	0 von 5
Gemeinde Brieskow-Finkenheerd	30.05.2013	15.05.2014	19.03.2015	21.04.2016	06.04.2017	0 von 5
Gemeinde Groß Lindow	16.05.2013	09.10.2014	11.12.2014	23.06.2016	16.03.2017	0 von 5
Gemeinde Vogelsang	29.04.2013	28.04.2014	04.05.2015	20.06.2016	06.03.2017	0 von 5
Gemeinde Wiesenau	29.04.2013	05.05.2014	18.05.2015	23.05.2016	27.03.2017	0 von 5
Gemeinde Ziltendorf	27.05.2013	12.05.2014	13.04.2015	18.05.2016	20.03.2017	0 von 5
<b>Amt Neuzelle</b>	18.02.2013	06.03.2014	26.01.2015	25.01.2016	13.02.2017	0 von 5
Gemeinde Lawitz	25.03.2013	10.03.2014	09.03.2015	29.02.2016	27.02.2017	0 von 5
Gemeinde Neißemünde	27.02.2013	26.02.2014	25.02.2015	24.02.2016	22.02.2017	0 von 5
Gemeinde Neuzelle	07.03.2013	20.03.2014	12.03.2015	10.03.2016	09.03.2017	0 von 5
<b>Amt Odervorland</b>	07.12.2012	07.04.2014	01.06.2015	22.02.2016	06.03.2017	0 von 5
Gemeinde Berkenbrück	11.12.2012	14.05.2014	24.06.2015	02.03.2016	29.03.2017	0 von 5
Gemeinde Briesen (Mark)	10.12.2012	31.03.2014	18.06.2015	10.03.2016	23.03.2017	0 von 5
Gemeinde Jacobsdorf	13.12.2012	15.05.2014	12.03.2015	18.02.2016	16.03.2017	0 von 5
Madlitz-Wilmersdorf *	05.02.2013	-	-	-	-	
<b>Amt Scharmützelsee</b>	26.03.2013	25.03.2014	27.01.2015	DHH 15/16	-	0 von 4
Gemeinde Bad Saarow	15.07.2013	14.04.2014	27.04.2015	DHH 15/16	-	0 von 4
Gemeinde Diensdorf-Radlow	02.05.2013	24.04.2014	21.05.2015	DHH 15/16	-	0 von 4
Gemeinde Langewahl	30.05.2013	16.04.2014	28.05.2015	DHH 15/16	01.09.2016	1 von 4
Gemeinde Reichenwalde	11.06.2013	08.04.2014	03.03.2015	DHH 15/16	-	0 von 4
Gemeinde Wendisch Rietz	19.06.2013	12.03.2014	24.06.2015	DHH 15/16	-	0 von 4
<b>Amt Schlaubetal</b>	16.04.2013	15.04.2014	09.12.2014	12.01.2016	04.04.2017	0 von 5
Gemeinde Grunow-Dammendorf	06.06.2013	DHH 13/14	05.02.2015	03.03.2016	23.02.2017	0 von 4
Gemeinde Mixdorf	16.05.2013	DHH 13/14	12.03.2015	10.03.2016	26.01.2017	0 von 4
Stadt Müllrose	25.06.2013	13.05.2014	07.04.2015	14.06.2016	28.03.2017	0 von 5
Gemeinde Ragow-Merz	28.05.2013	DHH 13/14	17.03.2015	DHH 15/16	28.02.2017	0 von 3
Gemeinde Schlaubetal	11.06.2013	DHH 13/14	24.02.2015	16.02.2016	21.03.2017	0 von 4
Gemeinde Siehdichum	02.07.2013	DHH 13/14	09.06.2015	DHH 15/16	09.05.2017	0 von 3
<b>Amt Spreehagen</b>	03.12.2012	02.12.2013	01.12.2014	07.12.2015	05.12.2016	0 von 5
Gemeinde Gosen-Neu Zittau	30.01.2013	19.03.2014	22.04.2015	23.03.2016	29.03.2017	0 von 5
Gemeinde Rauen	28.02.2013	06.03.2014	25.03.2015	10.06.2016	23.03.2017	0 von 5
Gemeinde Spreehagen	18.03.2013	10.03.2014	13.04.2015	18.04.2016	13.03.2017	0 von 5
Stadt Beeskow	12.12.2012	17.12.2013	23.12.2014	15.12.2015	13.12.2016	0 von 5
Stadt Eisenhüttenstadt	18.06.2013	kein HH	30.06.2015	18.05.2016	17.05.2017	0 von 5
Stadt Erkner	12.02.2013	11.02.2014	10.02.2015	09.02.2016	07.02.2017	0 von 5
Stadt Friedland	02.05.2013	08.05.2014	26.06.2015	23.06.2016	DHH 16/17	0 von 4
Stadt Fürstenwalde/Spree	25.04.2013	10.04.2014	04.06.2015	07.04.2016	30.03.2017	0 von 5
Gemeinde Grünheide (Mark)	25.03.2013	DHH 13/14	05.03.2015	25.02.2016	23.02.2017	0 von 4
Gemeinde Rietz-Neuendorf	07.05.2012	13.01.2014	DHH 14/15	07.11.2016	-	0 von 4
	DHH 12/13					
Gemeinde Schöneiche bei Berlin	05.12.2012	04.12.2013	19.02.2015	03.12.2015	14.12.2016	0 von 5
Gemeinde Steinhöfel	21.03.2013	20.03.2014	DHH 14/15	18.11.2015	DHH 16/17	0 von 3
Stadt Storkow (Mark)	21.02.2013	13.12.2013	12.02.2015	11.02.2016	15.12.2016	0 von 5
Gemeinde Tauche	18.06.2013	29.04.2014	28.04.2015	14.06.2016	-	0 von 5
Gemeinde Woltersdorf	14.02.2013	03.04.2014	09.07.2015	03.03.2016	16.03.2017	0 von 5

\* Eingliederung in die Gemeinde Briesen(Mark)





Stadt/Gemeinde/Amt	Datum Beschlussfassung Jahresabschluss										
	EÖB	JA 2007	JA 2008	JA 2009	JA 2010	JA 2011	JA 2012	JA 2013	JA 2014	JA 2015	fristgerecht
<b>Amt Spreenhagen</b>	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Gemeinde Gosen-Neu Zittau	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Gemeinde Rauen	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Gemeinde Spreenhagen	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Stadt Beeskow	01.01.2011					03.11.2016	21.12.2016	wird geprüft	-	-	-
Stadt Eisenhüttenstadt	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Stadt Erkner	01.01.2011					ist geprüft	-	-	-	-	-
Stadt Friedland	01.01.2009			21.12.2012	08.03.2013	27.09.2013	16.05.2014	11.03.2015	25.02.2016	23.02.2017	-
Stadt Fürstenwalde/Spree	01.01.2007	15.10.2009	21.10.2010	15.03.2012	26.09.2012	26.09.2013	06.11.2014	10.09.2015	07.04.2016	15.12.2016	<b>JA 2015</b>
Gemeinde Grünheide (Mark)	01.01.2009			08.10.2012	05.09.2013	05.03.2015	14.04.2016	wird geprüft	-	-	-
Gemeinde Rietz-Neuendorf	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Gemeinde Schöneiche bei Berlin	01.01.2010				27.04.2016	23.11.2016	ist geprüft	-	-	-	-
Gemeinde Steinhöfel	01.01.2011					31.03.2015	15.06.2016	15.03.2017	-	-	-
Stadt Storkow (Mark)	01.01.2009			29.10.2013	21.05.2014	11.02.2016	07.07.2016	wird geprüft	-	-	-
Gemeinde Tauche	01.01.2011					-	-	-	-	-	-
Gemeinde Woltersdorf	01.01.2008		23.07.2010	12.08.2011	15.05.2014	16.03.2017	-	-	-	-	-

\* Eingliederung in die Gemeinde Briesen(Mark)